

Satzung

des Imkervereins Bergedorf und Umgebung im Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V.

§ 1 Organisation

Name, Sitz, Geschäftsjahr Verbandszugehörigkeit

Der Verein führt den Namen: „Imkerverein Bergedorf und Umgebung“

1. Er hat seinen Sitz in Bergedorf und erstreckt sich auf das Gebiet Bergedorf und Umgebung. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.
2. Der Verein ist Mitglied im „Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V.“
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb durch den Verein mit der Absicht der Gewinnerzielung ist ausgeschlossen.
4. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein erstrebt in enger Zusammenarbeit mit dem Landesverband die Förderung der Imkerei innerhalb seines regionalen Einzugsgebietes. Er unterstützt seine Mitglieder nach den Bestimmungen dieser Satzung bei der imkerlichen Betätigung und erstrebt durch seine Tätigkeit die Förderung der Bienenzucht.

Der Verein stellt sich zu diesem Zweck folgende Aufgaben:

- Förderung der fachlichen Ausbildung der Mitglieder durch Besprechung wichtiger Fragen und durch Vorträge in den Mitgliederversammlungen.
- Beratung und Belehrung der Imker über planvolle und zeitgemäße Bienenhaltung und -zucht sowie über Honigfragen durch Wort, Schrift, Film, Standbesichtigung und Lehrschaу.
- Öffentlichkeitsarbeit durch Presseinformation und Vortragstätigkeit in Schulen und Vereinen, um den ökologischen und volkswirtschaftlichen Wert der Biene der Allgemeinheit bewusst zu machen.
- Mitgliederwerbung zur Vermehrung der Bienenhaltung allgemein und der Verbreitung einer sanftmütigen Biene, die den heutigen Umweltbedingungen angepasst ist.
- Beteiligung an den Maßnahmen des Landesverbandes zur Leistungssteigerung der Bienenvölker durch Königinnenzucht und an der Unterhaltung von Reinzuchtbelegstellen.
- Förderung der Zuchtmaßnahmen und des Wanderwesens, Verbesserung der Bienenweide sowie Förderung des Beobachtungswesens.
- Schulung und organisatorische Maßnahmen zur Erhaltung der Bienengesundheit.

- Teilnahme an gemeinsamen Tagungen und Veranstaltungen des Landesverbandes und des Deutschen Imkerbundes besonders auch an Lehrgängen und bienenwirtschaftlichen Ausstellungen.
- Gegenseitige Unterstützung der Imker durch Rat und Tat.
- Gewährung von Rechtsschutz und Rechtsberatung in imkerlichen Fragen durch den Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V.
- Sicherstellung des Versicherungsschutzes durch den Landesverband Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V.
- Vertretung der Belange der Bienenzucht gegenüber den örtlichen Behörden und sonstigen Dienststellen und in der Öffentlichkeit.

Dabei ist der Verein selbstlos tätig und darf keine in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Imker und an der Sache der Bienenhaltung und Bienenzucht interessierte Person sowie Schulen, Gesellschaften usw. werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Bienenzucht fördern können und wollen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben und erfolgt unter Beachtung des § 4 und durch Beschluss des Vorstandes. Sie setzt die Anerkennung der Satzung voraus. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, diese entscheidet endgültig.
3. Personen, die sich um die Bienenzucht oder um die Förderung des Imkervereines besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - 4.1. Am Ende des Geschäftsjahres, wenn sie bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres beim Vereinsvorstand gekündigt worden ist. Die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen bleiben jedoch bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres bestehen. Der Vorstand kann von diesen Terminen Abweichungen zulassen.
 2. Bei Auflösung des Vereins oder durch Tod des Mitgliedes.
 3. Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm auf Grund dieser Satzung oder auf Grund von Vereinsbeschlüssen obliegen;
 - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt;
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung der Beiträge/Umlagen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von zwei Wochen seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - bei der Beantragung der Mitgliedschaft verschwiegen hat, dass es bereits aus dem Landesverband oder einem diesem angegliederten Verein ausgeschlossen wurde.
 Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die darüber endgültig entscheidet.

Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie sind berechtigt:

1. Anträge an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung zu stellen;
2. die Einrichtungen des Landesverbandes Schleswig-Holsteiner und Hamburger Imkere e.V. und die des Vereines nach den einschlägigen Bestimmungen zu nutzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle anderen Vorschriften und die Beschlüsse des Landesverbandes, des Deutschen Imkerbundes und der Behörden auf dem Gebiet der Bienenzucht, wie insbesondere die Pflicht zur Meldung der eigenen Bienenstände bei den jeweils zuständigen Veterinärämtern, gewissenhaft zu befolgen;
- b) die festgesetzten Beiträge und Umlagen zusammen mit den Abgaben an den Landesverband ohne besondere Aufforderung bis zum 28. Februar des laufenden Jahres an den Verein abzuführen.
- c) ihre Bienenhaltung/-zucht ordnungsgemäß zu versehen und die Bestrebungen und Ziele des Vereins tatkräftig zu unterstützen und anderen Imkern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

§ 5 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse sein Geburtsdatum und seinen Beruf auf; ferner seine Bank-, Telefon-, Fax-Nummer sowie die E-Mail-Adresse. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vorsitzenden, des Kassenwirts und des Schriftführers gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder (z.B. Spenderdaten) werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Landesverbandes Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei lediglich die verwaltungstechnisch notwendigen Daten; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben auch deren Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
4. Mitgliederverzeichnisse werden nur ausgehändigt, wenn die Adressen nicht zu anderen als Vereinszwecken verwendet werden, wozu sich jedes Mitglied grundsätzlich verpflichtet.
5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) Obleute für Sonderaufgaben,
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Kassensführer und dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Alljährlich scheiden zwei Mitglieder des Vorstands aus; und zwar nach dem ersten Jahr der Zweite Vorsitzende und der Schriftführer. Nach dem zweiten Jahr der Erste Vorsitzende und der Kassensführer.
2. Der Erste Vorsitzende und in seiner Vertretung der Zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
3. Soweit die Angelegenheiten des Vereins nicht nach der Satzung oder zwingender Bestimmungen des Gesetzes durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zu ordnen sind, besorgt sie der Erste Vorsitzende nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.
4. Der Vorstand führt, neben den ihm durch die Satzung besonders übertragenen Aufgaben, die Vereinsgeschäfte. Er hat dabei die Interessen des Vereins zu verfolgen und darf sie nicht mit Privatinteressen verknüpfen. Der Erste Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
5. Der Erste Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet sie. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen. Die Beschlussfähigkeit wird bis zur Neuwahl nicht davon berührt, dass Vorstandsmitglieder ihr Amt niederlegen oder aus dem Verein ausscheiden.
Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, jedoch können ihnen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ersatz für Auslagen, Tagegelder und Aufwandsentschädigungen gewährt werden.
6. Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt nur auf einer zum Zweck der Neuwahlen einberufenen Mitgliederversammlung niederlegen. Sie sind verpflichtet, die Vereinsgeschäfte bis dahin fortzuführen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder einschließlich der Ehren- und fördernden Mitglieder an.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind.
3. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis zum 30. Mai als Jahres-Hauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend.
4. Anträge sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingereichte Anträge sind nur zuzulassen, wenn ein Viertel der Anwesenden es verlangt. Satzung ändernde Anträge mit finanzieller Auswirkung auf die Mitglieder bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Die fristgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit schriftlich niedergelegt und sind vom Ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.
7. Der Erste Vorsitzende des Landesverbandes sowie sein Stellvertreter sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand sie für notwendig hält oder wenn einem Viertel der Mitglieder sie beantragt.

§ 9 Obleute

Dem erweiterten Vorstand gehören ferner mit beratender Stimme die von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf zwei Jahre zu wählenden Obleute für Sonderaufgaben an (Bienengesundheit, Zuchtwesen, Wanderung, Bienenweide, Öffentlichkeitsarbeit, Beobachtungswesen und weitere nach Maßgabe der örtlich gegebenen Notwendigkeit).

§ 10 Kassen und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Führung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt dem Vorstand. Sie erfolgt nach den Weisungen des Landesverbandes und nach kaufmännischen Grundsätzen.
3. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.
4. Endet eine Mitgliedschaft vorzeitig, so bleibt das Mitglied zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.
5. Ist ein Mitglied mit seinen Beiträgen in Verzug, so kann der Verein Mahngebühren und Verzugszinsen erheben.
6. Die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt zwei Kassenprüfern. Sie werden nach den gleichen Grundsätzen gewählt, die für die Wahl des Vorstandes gelten. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
7. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen. Vom Kassenführer sind ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen und die Prüfung durch die dazu bestellten Kassenprüfer vorzunehmen.
8. Eine Zusammenfassung des Berichtes ist den Mitgliedern mitzuteilen.
9. Der Verein darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 11 Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Hauptversammlung beschließt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss, der einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder bedarf, aufgelöst werden. Findet sich keine solche Mehrheit, so genügt auf einer erneut einberufenen Versammlung eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 13 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Die vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung des Imkervereins Bergedorf und Umgebung am 09.02.2012 beschlossen.

Erster Vorsitzender

Schriftführer